

# **Satzung der Gemeinde Oering über den**

## **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5**

**für das Vorhaben „Erweiterung Rechenzentrum Sacoin GmbH“**

**für das Gebiet**

**„Heidrade südlich des Friedhofes, westlich der Kirche“**

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom                    folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### **Teil B - Text**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Im sonstigen Sondergebiet sind die folgenden im Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen Nutzungen zulässig:

- Technikgebäude,
- Bürogebäude als Operation- und Maintenance Center (OMC),
- Stellplätze mit Zufahrt.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig. Gleiches gilt für bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO.

3. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Die Außenwandgestaltung der Gebäude erfolgt durch rotes Verblendmauerwerk. Es sind geneigte Dächer mit einer Neigung von max. 25° zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellplätze und ihre Zufahrt sind wasserdurchlässig zu befestigen.

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen ist ein zweireihiger Gehölzstreifen mit heimischen Laubgehölzen anzulegen und zu erhalten.

## Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am \_\_\_\_\_ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

3. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ / durch Abdruck in der \_\_\_\_\_ / den \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.11.2010 in Kraft getreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister